

A N T R A G

der Abgeordneten Pfister, Hundsmüller, Mag. Samwald und Mag.^a Scheele

gemäß § 60 LGO 2001

**zum Antrag des Wirtschafts- und Finanz-Ausschusses gemäß § 34 LGO 2001
betreffend Finanzierung der Maßnahmen zum NÖ Teuerungsausgleich zu dem
Antrag Ltg.-2183/A-3/718-2022**

Der Antragstext wird dahingehend abgeändert, dass er wie folgt zu lauten hat:

„1. Die NÖ Landesregierung unter der politischen Führung der Landeshauptfrau darf nicht zulassen, dass es für die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher zu weiteren Belastungen aufgrund erhöhter Energiepreise kommt und wird daher aufgefordert,

a. sämtliche erforderlichen Schritte im Kompetenzbereich des Landes zu setzen, damit es zu keinen (weiteren) Preiserhöhungen im Energiesektor – vor allem im Strom- und Gasbereich – kommt, insbesondere durch

- i. Kontaktaufnahme und Führung von Verhandlungen mit den Unternehmensleitungen der Energieallianz Austria AG (an welcher die EVN AG zu 45% beteiligt ist) sowie der EVN AG mit dem Ziel der Verhinderung von unterjährigen Preiserhöhungen, insbesondere durch Beibehaltung der bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- ii. Ausarbeitung und Umsetzung von Fördermodellen zur Kompensation von Einkommensausfällen für Unternehmen, welche die Energiepreise für ihre niederösterreichischen Kunden nicht erhöhen, und

b. an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, dass diese

- iii. gemeinsam mit den zuständigen Entscheidungsträgern der europäischen Union rasch (Alternativ-)Konzepte, nach welchen die zumindest temporäre Aussetzung des „Merit-Order-Prinzips“ ermöglicht wird – etwa durch die Einführung eines geförderten „Gaspreisdeckels“, wie dies in Spanien und Portugal bereits seit Monaten umgesetzt ist – ausarbeitet und umsetzt, insbesondere durch rasche Umstellung auf ein Modell, in welchem für die Preisgestaltung der Unternehmen die tatsächlichen Gesamtkosten der Energieerzeugung als Kalkulationsbasis herangezogen werden;

iv. für den Fall des Scheiterns der Vorgangsweise gemäß Punkt iii. bis zum 31.08.2022 evaluiert, inwieweit die vorübergehende einseitige Aussetzung des „Merit-Order-Prinzips“ durch Österreich – analog zur Aussetzung des Schengener Abkommens im Zuge der Flüchtlingskrise – zum Wohle der Österreicherinnen und Österreicher möglich ist sowie die erforderlichen Maßnahmen rasch umsetzt und

b. die im Sinne des Beschlusses des NÖ Landtages zu Ltg.-2079/A-1/149-2022, zu erarbeitenden Maßnahmen zum Teuerungsausgleich für die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher auch durch die im Wege der NÖ Landesbeteiligungsholding GmbH aus der EVN AG zufließende Dividende finanziell zu bedecken.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO 2001 wird der Antrag Ltg.-2183/A-3/718-2022 miterledigt.“